jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0128

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1990

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §10 Abs2 Z17;
UStG 1972 §4 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 107;

Rechtssatz

Gilt das WIFI jemandem dessen eingebrachtes Know-how und geistige Entwicklungsleistung in der Weise ab, daß es dem Betreffenden andere, laufende Tätigkeiten mit einem über dem Honorarsatz pro Stunde für vortragende Akademiker liegenden Honorar pro aufgewendeter Stunde entlohnt, so bildet der den sonst üblichen Honorarsatz übersteigende Teil des vereinbarten Honorars (ähnlich zB wiederkehrend zu entrichtenden Lizenzgebühren) das Entgelt für die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben, im Sinne des § 10 Abs 2 Z 17 UStG 1972

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150128.X04

Im RIS seit

27.08.1990

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at